

## Informationspflichten zum Versicherungsschutz bei Arbeitsende

---

### AHV, IV, EO, Familienzulagen, Arbeitslosenversicherung

- Falls die Arbeitnehmer nach Arbeitsende nicht mehr erwerbstätig sind oder die Schweiz endgültig verlassen, ist gegebenenfalls die zuständige Ausgleichskasse betreffend Vermeidung von Beitragslücken oder Leistungsansprüchen zu kontaktieren.

### Krankenkasse (wenn über Arbeitgeber abgeschlossen)

- Falls die Arbeitnehmer ins Ausland zurückkehren, meldet der Arbeitgeber diese bei der Gemeinde (bzw. im Online-Meldeverfahren) und bei der Krankenkasse ab.
- Falls die Arbeitnehmer in der Schweiz bleiben, informiert der Arbeitgeber die Arbeitnehmer über die Pflicht zur Weiterführung der Grunddeckung in der Einzelversicherung der bestehenden Krankenkasse. Falls die Arbeitnehmer über die Globalversicherung versichert waren, besteht für diese innerhalb von 3 Monaten nach Arbeitsende ein vorbehaltloses Übertrittsrecht in die Einzelversicherung AGRI-spezial.

### Krankentaggeldversicherung

- Der Arbeitgeber informiert die Arbeitnehmer, dass innerhalb von 3 Monaten nach Arbeitsende ein vorbehaltloses Übertrittsrecht in die Einzeltaggeldversicherung besteht.

### Unfallversicherung

- Arbeitnehmer welche auch für Nichtberufsunfälle versichert waren, sind während einer Nachdeckung von 31 Tagen nach Arbeitsende weiterhin für Nichtberufsunfälle versichert.
- Der Arbeitgeber informiert die Arbeitnehmer, dass innerhalb dieser Nachdeckung eine Abredeversicherung abgeschlossen werden kann, um die Deckung für Nichtberufsunfälle um max. 6 Monate zu verlängern.

### Pensionskasse

- Arbeitnehmer welche in der Pensionskasse versichert waren, sind während einer Nachdeckung von 1 Monat nach Arbeitsende weiterhin über die Pensionskasse für die Risiken Invalidität und Tod versichert.
- Falls die Arbeitnehmer auch in der Altersvorsorge versichert waren und über ein Altersguthaben (Freizügigkeitsleistung) verfügen und den Arbeitgeber wechseln oder eine selbständige Erwerbstätigkeit aufnehmen oder die Schweiz endgültig verlassen, so meldet der Arbeitgeber der Pensionskasse den Austritt der Arbeitnehmer für die Überweisung des vorhandenen Altersguthabens (Freizügigkeitsleistung).

### Arbeitgeber/in

Ort, Datum, Unterschrift

### Arbeitnehmer/in

Ort, Datum, Unterschrift

---